

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. MÄRZ 2004

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

1. Verleihung des Ehrentitels für das Amt eines Schöffen an Herrn HAAS Johann Mathias.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1980 und der Kgl. Verordnung vom 30. September 1981 zur Regelung der Modalitäten für die Verleihung von Ehrentitel für das Amt als Bürgermeister und Schöffe;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Februar 2000, welches den Artikel 1 und Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 1980 zur Regelung der Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen abändert;

In Anbetracht, dass Herr HAAS Johann Mathias, geboren in Schönberg, am 25.10. 1932, wohnhaft in Schönberg, Wejerwääch Nr. 3, vom 01.01. 1965 bis zum 31.12. 1970 das Amt eines Ratsmitgliedes der Altgemeinde Schönberg bekleidete sowie vom 01.01. 1971 bis zum 31.12. 1975 ein Schöffenamt in der Altgemeinde Schönberg bekleidete;

In Anbetracht, dass er vom 01.01. 1977 bis zum 31.12. 1988 das Amt eines Ratsmitgliedes der Stadt ST.VITH bekleidete, anschließend vom 01.01. 1989 bis zum 31.12. 1994 das Amt eines Schöffen und nochmals vom 01.01. 1995 bis zum 31.12. 2000 das Amt eines Ratsmitgliedes der Stadt ST.VITH bekleidete;

Aufgrund der Verdienste, die er sich durch diese lange Mandatzeit erworben hat;

Aufgrund des beigebrachten Leumundszeugnisses und der Einverständniserklärung des Betreffenden;

Beehrt sich:

Herrn Johann HAAS zu berechtigen, den Titel als „Ehrenschoffe der Stadt ST.VITH“ zu tragen und ihm aus diesem Anlass eine Urkunde zu überreichen.

Der Ehrentitel des Amtes eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Vorsitzenden einer öffentlichen Unterstützungskommission oder eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums dürfen nicht getragen werden:

1. während der effektiven Ausübungszeit eines dieser Mandate;
2. durch ein Mitglied eines Gemeinderates oder eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums;
3. durch eine von einer Gemeinde oder einem Öffentlichen Sozialhilfezentrum besoldete Person.

2. Verleihung des Ehrentitels für das Amt eines Schöffen an Herrn MICHELS Hermann Joseph.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1980 und der Kgl. Verordnung vom 30. September 1981 zur Regelung der Modalitäten für die Verleihung von Ehrentitel für das Amt als Bürgermeister und Schöffe;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Februar 2000, welches den Artikel 1 und Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 1980 zur Regelung der Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen abändert;

In Anbetracht, dass Herr MICHELS Hermann Joseph, geboren in ST.VITH, am 18.12. 1931, wohnhaft in Recht, St.Vither Weg Nr. 6, vom 01.01. 1983 bis zum 31.12. 1994 das Amt eines Schöffen und vom 01.01. 1995 bis zum 31.12. 2000 das Amt eines Ratsmitgliedes der Stadt ST.VITH bekleidete;

Aufgrund der Verdienste, die er sich durch diese lange Mandatzeit erworben hat;

Aufgrund des beigebrachten Leumundszeugnisses und der Einverständniserklärung des Betreffenden;

Beehrt sich:

Herrn Hermann Joseph MICHELS zu berechtigen, den Titel als „Ehrenschöffe der Stadt ST.VITH“ zu tragen und ihm aus diesem Anlass eine Urkunde zu überreichen.

Der Ehrentitel des Amtes eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Vorsitzenden einer öffentlichen Unterstützungskommission oder eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums dürfen nicht getragen werden:

- 0. während der effektiven Ausübungszeit eines dieser Mandate;
- 0. durch ein Mitglied eines Gemeinderates oder eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums;
- 0. durch eine von einer Gemeinde oder einem Öffentlichen Sozialhilfezentrum besoldete Person.

3. Verleihung des Ehrentitels für das Amt eines Schöffen an Herrn CREMER Otto Leo Hubert.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1980 und der Kgl. Verordnung vom 30. September 1981 zur Regelung der Modalitäten für die Verleihung von Ehrentitel für das Amt als Bürgermeister und Schöffe;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Februar 2000, welches den Artikel 1 und Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 1980 zur Regelung der Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen abändert;

In Anbetracht, dass Herr CREMER Otto Leo Hubert, geboren in Thommen, am 11.08. 1930, wohnhaft in Crombach Nr. 32, vom 01.01. 1971 bis zum 15.09. 1971 das Amt eines Ratsmitgliedes und vom 16.09. 1971 bis zum 31.12. 1976 das Amt des Bürgermeisters der Altgemeinde Crombach bekleidete;

In Anbetracht, dass er vom 01.01. 1977 bis zum 31.12. 1982 das Amt eines Schöffen der Stadt ST.VITH bekleidete, anschließend vom 01.01. 1983 bis zum 31.12. 1988 das Amt eines Ratsmitgliedes, vom 01.01. 1989 bis zum 31.12. 1994 das Amt eines Schöffen und nochmals vom 01.01. 1995 bis zum 31.12. 2000 das Amt eines Ratsmitgliedes der Stadt ST.VITH bekleidete;

Aufgrund der Verdienste, die er sich durch diese lange Mandatszeit erworben hat;

Aufgrund dessen, dass Herr CREMER mit Schreiben vom 21.03. 2004, Eingang bei der Stadtverwaltung am 23.03. 2004 mitteilt, dass er auf den Titel und die Urkunde verzichtet, in Erwartung der Verleihung des Titels eines Ehrenbürgermeisters;

Beschließt: die vorliegende Verzichtserklärung zur Kenntnis zu nehmen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."